

3. Mitteilungsblatt

Nr. 3

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
3. Stück; Nr. 3

ORGANISATION

3. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen
Universität Wien

3. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/2020, 6. Stück, Nr. 7, wird gemäß § 20 Abs. 4 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG und Genehmigung durch den Universitätsrat vom 14.12.2020 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG wie folgt geändert:

(Eine **konsolidierte Fassung** des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at)

I. Im 2. Abschnitt wird in § 4. ein Absatz 2a eingefügt und in Absatz 4 die Wortfolge „interimistische LeiterIn“ ergänzt. § 4. Absatz 2a und Absatz 4 lauten wie folgt:

§ 4. (...)

(2a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich gem. Abs. 1 und 2 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(...)

(4) LeiterIn, interimistische LeiterIn und stellvertretende LeiterIn einer Organisationseinheit können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden (§ 20 Abs. 5a UG).

II. Im 3. Abschnitt wird in § 10. ein Absatz 5a eingefügt und in Absatz 7 die Wortfolge „interimistische LeiterIn“ ergänzt. Weiters wird ein § 10a. neu angefügt. § 10 Absatz 5a und 7 sowie § 10a lauten wie folgt:

§ 10. (...)

(5a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung gem. Abs. 1 bis 4 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(...)

(7) Ein/e LeiterIn, interimistische LeiterIn oder stellvertretende/r LeiterIn einer Universitätsklinik, eines Klinischen Instituts oder einer Klinischen Abteilung kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

§ 10a. (1) Abweichend von § 10 Abs. 3 kann das Rektorat auf einvernehmlichen Vorschlag der LeiterInnen der Klinische Abteilungen einer in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Instituts und nach Anhörung des Rechtsträgers der Krankenanstalt eine Rotation der Funktion des/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts nach Maßgabe von Abs. 2 bis 6 beschließen.

(2) Die Bestelldauer des Leiters/der Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit 1.1. des der Beschlussfassung nach Abs.1 folgenden Kalenderjahres, und wird abwechselnd von jeweils einem/einer Leiter/in einer Klinischen Abteilung ausgeübt (Rotationsmodell). Das Rektorat hat auf einvernehmlichen Vorschlag der Leiter/innen der Klinischen Abteilungen die Abfolge der Leitung festzulegen.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 6 werden jene Leiter/innen der Klinischen Abteilungen, die nicht die Funktion als Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts gemäß Abs. 2 ausüben, zu stellvertretenden Leitern/Leiterinnen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts bestellt. Die Leiter/innen der Klinischen Abteilungen fungieren intern als Leitungsteam der betreffenden Universitätsklinik oder des betreffenden Klinischen Instituts. Der/Die jeweilige Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts ist der/die Sprecher/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts und vertritt diese/s nach außen. Das Leitungsteam wird insgesamt jeweils für jene Dauer bestellt, die der Zahl der Klinischen Abteilungen in Kalenderjahren entspricht. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet jedenfalls wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Falls ein/e Leiter/in einer der Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts aus seiner/ihrer Funktion ausscheidet, übernimmt der/die vom Rektorat gemäß § 10 Abs. 1 oder Abs. 5a bestellte Leiter/in der Klinischen Abteilung die Funktion entsprechend der Festlegung gemäß Abs. 2 und 3.

(5) Das Leitungsteam gemäß Abs. 3 koordiniert und organisiert die Universitätsklinik oder das Klinische Institut und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. Die Beschlussfähigkeit des Leitungsteams ist nur bei Anwesenheit von allen Mitgliedern des Leitungsteams gegeben. Jedes Mitglied des Leitungsteams hat eine Stimme. In dringenden Fällen sind Entscheidungen auch im Umlaufweg oder über Video- oder Telefonkonferenz möglich. Die Vertretung durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Leiter/in der Klinischen Abteilung ist zulässig. Entscheidungen innerhalb des Leitungsteams werden einstimmig getroffen. Erfolgt keine Einigung, muss die Angelegenheit ein weiteres Mal behandelt werden. Wird auch dann keine Einigung erzielt, wird sie nochmals behandelt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die aktuelle Leiter/in der Organisationseinheit. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden.

(6) Angelegenheiten, die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18 und 19 dem/der Leiter/in der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts übertragen sind, sind gemeinsam im Leitungsteam nach den Regelungen gemäß Abs. 5 abzustimmen und zu entscheiden. In Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14 und 15 hat der/die

Leiterin der Universitätsklinik oder des Klinischen Instituts das Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der betroffenen Klinischen Abteilung herzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Rektorat. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung des Leitungsteams getroffen werden. § 11 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

III. Im 6. Abschnitt wird in § 15. ein Absatz 4a eingefügt und in Absatz 5 die Wortfolge „interimistische LeiterInnen und“ ergänzt. § 15. Absatz 4a und Absatz 5 lauten wie folgt:

§ 15. (...)

(4a) Vom Rektorat kann bis zur Neubestellung eines Leiters/einer Leiterin einer Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung gem. Abs. 1 und 4 eine entsprechend qualifizierte Person als interimistische Leiterin/interimistischer Leiter bestellt werden.

(5) Die/Der LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie interimistische LeiterInnen und stellvertretende LeiterInnen können vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

IV. Im 8. Abschnitt wird in § 17. folgender Absatz 8 ergänzt:

§ 17. (...)

(8) Die Änderungen des Organisationsplans Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 3. Stück, Nr. 3 treten mit 1.1.2021 in Kraft.

Der Rektor
Markus Müller